

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wolmirstedt

Aufgrund der §§ 5, 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48) alle in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr. 125/2019-2024 in seiner Sitzung am 26.03.2020 nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Wolmirstedt ist Träger der Kindertageseinrichtung „Hort Stadt Wolmirstedt. Für die Betreuung der Hortkinder wird folgende Einrichtung vorgehalten: Hort der Stadt Wolmirstedt (1. Standort: Grundschule „Adolph Diesterweg“, 2. Standort: Grundschule „Johannes Gutenberg“).

(2) Voraussetzung für das Betreiben einer Kindertageseinrichtung nach dem KiFöG vom 05.03.2003 ist eine Betriebserlaubnis vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Landkreis Börde, Jugendamt).

§ 2 Anspruchsgrundlage

(1) Der Anspruch auf eine Kinderbetreuung wird gemäß den Regelungen des § 3 KiFöG gewährt.

(2) Das Wunsch- und Wahlrecht ist im § 3 b KiFöG geregelt.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der/ des Sorgeberechtigten an die Stadt Wolmirstedt. Schulkinder sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum

Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.

(2) Die Bestätigung der Aufnahme in der Einrichtung erfolgt schriftlich. Vor der Aufnahme ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen und die Anzahl der Betreuungszeiten schriftlich zu vereinbaren. Der Betreuungsvertrag tritt zum 1. des Monats in Kraft, in dem die Betreuung beginnt. Die Erhöhung oder Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit des Kindes ist auf Antrag des Sorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.

(3) Die Stadt Wolmirstedt kann den Betreuungsvertrag kündigen, wenn durch das Verhalten eines Kindes bzw. eines/einer Sorgeberechtigten eines Kindes die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlergehen anderer Kinder und des pädagogischen Personals gefährdet ist.

(4) In der Einrichtung besteht im Einzelfall die Möglichkeit einer vorübergehenden Betreuung als Gastkind. Die Stadt Wolmirstedt entscheidet darüber im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

(5) Für den Hort der Stadt Wolmirstedt (1. Standort: Grundschule „Adolph Diesterweg“, 2. Standort: Grundschule „Johannes Gutenberg“) gilt, dass Gastkinder i.d.R. bis zu einem Monat pro Jahr (01.08.- 31.07. des jeweiligen Jahres) betreut werden können. Für eine vorübergehende Betreuung als Gastkind ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Über die Öffnungs- und Schließzeiten in der Kindertageseinrichtung nach § 1 dieser Satzung entscheidet die Stadt Wolmirstedt mit Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung.

(2) Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag. In den Schulferien umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Be-

betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Jedes Schulkind hat unter den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 KiFöG während der Schulferien einen Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsbetreuungsanspruch ohne eine Zuschlagszahlung.

§ 5 Elternbeiträge

Auf der Grundlage des § 13 KiFöG erfolgt die Festsetzung von Kostenbeiträgen in einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 6 Abmeldung

(1) Eine Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten im Hort kann mit einer Frist von 4 Wochen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres vorgenommen werden.

(2) Abmeldungen bedürfen der Schriftform.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der Frist nach (1) ein anderer Abmeldetermin als Einzelfallentscheidung zugelassen werden.

§ 7 Aufsicht im Hort

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der pädagogischen Fachkraft gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der Aufsichtsführenden pädagogischen Fachkraft.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zum Hort obliegt den Sorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der diensthabenden Pädagogin abgegeben haben.

(3) Das Kind wird grundsätzlich nur an die Sorgeberechtigten übergeben. Soll ein

Kind von einer von den Sorgeberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss die Tageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht des/der Sorgeberechtigten für die Person vorliegen. Auf Verlangen ist der Personalausweis vorzulegen.

§ 8 Informationspflicht

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Familie, die Auswirkungen auf die Nutzung des Platzes in der Kindertageseinrichtung haben, unverzüglich bei der Stadt Wolmirstedt anzuzeigen.

§ 9 Datenschutz

Die Stadt Wolmirstedt verarbeitet die personenbezogenen Daten im Rahmen des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge entsprechend der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

§ 10 Übergangsvorschrift

Die Änderung der Betreuungszeit im Mai 2020 und Juni 2020 kann ohne Einhaltung der Fristen in § 3 Abs. 2 erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.05.2020 in Kraft. Die Satzung vom 31.03.2016 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wolmirstedt, den 27.03.2020

(Dienstsiegel)

Marlies Cassuhn
Bürgermeisterin